

Auszug aus den allgemeinen Vorgaben für das G9 (Jgst. 5 bis Jgst. 10) und für das G8 (Jgst. 11 bis Jgst. 12) durch die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO):

- In modernen Fremdsprachen wird in mindestens einer Jahrgangsstufe eine Schulaufgabe oder ein Teil davon in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten. (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3 GSO)
- Im Fach Deutsch sind Diktate oder grammatische Übungen als Schulaufgaben nicht zulässig. (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 4 GSO)
- Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 1 GSO)
- An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Kalenderwoche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden. (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 2 GSO)
- Die Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 (G8) bzw. 11 (G9) beträgt höchstens 60 Minuten. Schulaufgaben im Fach Deutsch kann die Bearbeitungszeit ab der Jahrgangsstufe 8 angemessen erhöht werden. (vgl. § 22 Abs. 5 Satz 1 und 3 GSO)
- Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf höchstens zehn unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 30 Minuten betragen. (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 GSO)
- Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt, beziehen sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 20 Minuten betragen. (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 GSO)
- Fachliche Leistungstests [z. B. Jahrgangsstufentest], die in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 zentral oder schulintern gehalten werden können, werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 45 Minuten betragen. (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 GSO)
- Schriftliche Leistungsnachweise sollen von den Lehrkräften binnen zwei Wochen korrigiert, benotet, an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden. In der Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 beträgt diese Frist für Schulaufgaben drei Wochen. (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 GSO)
- Eine Schulaufgabe darf nicht gehalten werden, bevor die vorausgegangene Schulaufgabe im selben Fach zurückgegeben und besprochen wurde. (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 3 GSO)
- Schriftliche Leistungsnachweise sollen den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben werden und sind der Schule binnen einer Woche unverändert zurückzugeben. (vgl. § 25 Abs. 2 GSO)

- Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mitberücksichtigt werden. Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und können angemessen bewertet werden. (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1 GSO)
- Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden. (vgl. § 26 Abs. 3)
- Versäumen Schülerinnen und Schüler einen großen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie mehrere große Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden. Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden. (vgl. § 27 Abs. 1)
- In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus einer Gesamtnote für die großen Leistungsnachweise und aus einer Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise sind die schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen angemessen zu gewichten. In Fächern mit zwei Schulaufgaben stehen die Gesamtnoten grundsätzlich im Verhältnis 1:1. In Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben stehen die Gesamtnoten grundsätzlich im Verhältnis 2:1. (vgl. § 28 Abs. 1)
- (In Fächern ohne Schulaufgaben ergibt sich die Jahresfortgangsnote aus den kleinen Leistungsnachweisen. (vgl. § 28 Abs. 2)

Beschluss der Lehrerkonferenz nach § 21 Absatz 2 Satz 1 GSO:

Grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen:

- grundsätzliche Absprache der Fachlehrerin oder des Fachlehrers mit den Klassen über die Frage der Leistungserhebung; Klassenleitung als Koordinator (bzw. Oberstufenkoordinator).
- Bei Leistungserhebungen soll auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung geachtet werden; hinsichtlich einer besseren Verteilung der großen Leistungsnachweise wird darauf geachtet, dass
 - zweistündige Fächer den ersten großen Leistungsnachweis nach den Herbstferien und
 - mindestens zwei drei- oder vierstündige Fächer diesen vor den Herbstferien einplanen
- das Erarbeiten eines Referats soll möglichst nicht im Ferienzeitraum sein; zu beachten ist auch die Vermeidung einer Vielzahl an Referaten unter der Schulzeit, vor allem für die Oberstufenschüler; es sollte stets mit den Schülerinnen und Schülern über das Pensum kommuniziert werden, um Überlastungssituationen zu vermeiden.
- Insbesondere bei fächerübergreifenden mündlichen Schulaufgaben (bei Koppelgruppen) sollen die Termine gebündelt werden.
- Grundsätzlich keine Leistungserhebungen für Schüler, die an Austauschprogrammen teilnehmen bzw. in der Zeit des „Gegenbesuchs“; bei Schulaufgaben ist eine davon abweichende einvernehmliche Absprache zwischen Lehrkräften und Klassen möglich.
- Jahrgangsstufen 5 - 10: an Tagen mit Schulaufgaben: keine weiteren schriftlichen Leistungserhebungen; Ausnahmen sind einstündige Fächer. Abfragen und andere mündliche Leistungserhebungen sind hingegen möglich.

- Q 11/12: Kleine angesagte Leistungsnachweise (KASL) sind – auch an Klausurtagen – möglich (aber es muss grundsätzlich eine Absprache zwischen Kurs und Kursleiter über die Art der Leistungserhebungen erfolgen). Eine Häufung von zeitaufwendigen, vorbereitungsintensiven mündlichen Leistungserhebungen (Referate, LdL u.ä.) bei der einzelnen Schülerin bzw. beim einzelnen Schüler soll vermieden werden.
- Q 11/12: Die Termine der Schulaufgaben werden durch die Oberstufenkoordinatoren festgelegt; eine eigenmächtige Terminverlegung durch einzelne Kursleiter ist nicht möglich.
- Der 1. Leistungsstandbericht muss z. B. in einstündig unterrichteten Fächern nicht zwangsläufig eine Note vorweisen, in den Kernfächern allerdings schon.
- Stegreifaufgaben dürfen nur im Falle der Einwilligung der Schülerin bzw. des Schülers und der Erziehungsberechtigten nach Herausgabe und Bekanntgabe der im Raum stehenden Note bewertet werden, wenn Schülerinnen in der Vorstunde absent waren; bei einer Absenz in der vorletzten Stunde nimmt der Schüler bzw. die Schülerin teil und die Arbeit wird gewertet.
- Kleine angesagte Leistungsnachweise (KASL) dürfen nur im Falle der Einwilligung der Schülerin bzw. des Schülers und der Erziehungsberechtigten nach Herausgabe und Bekanntgabe der im Raum stehenden Note bewertet werden, wenn die Betroffenen in der Vorstunde absent waren; bei einer Absenz in der vorletzten Stunde nimmt der Schüler bzw. die Schülerin teil und die Arbeit wird gewertet. Eine Ankündigung erfolgt spätestens in der Vorstunde. Über die Nachholung im Falle des Versäumens entscheidet die Lehrkraft.
- Die Regelungen zu Schulaufgaben finden grundsätzlich auch für von Nachholschulaufgaben betroffene Schülerinnen und Schüler Anwendung; d.h. keine Teilnahme an einer Stegreifaufgabe am Tag der Nachholschulaufgabe in den Jgst. 5 bis 10; Ausnahmen sind einstündige Fächer.
- Kurzarbeiten werden nur nach Fachschaftsbeschluss und jahrgangsstufeneinheitlich gehalten; Kurzarbeiten werden grundsätzlich im Falle einer Absenz nachgeschrieben.

Prüfungsfreie Zeiten:

- Bis einschließlich Dienstag, 20.12. finden noch schriftliche und mündliche Leistungserhebungen in den Klassen 5 bis 12 statt.
- Ab Mittwoch, 21.12. beginnt die leistungserhebungsfreie Zeit. Ausnahmen sollten für die Q11/12 möglich sein, z.B. für Präsentationen der Seminararbeiten sowie in den übrigen Jahrgangsstufen im Falle von längeren Phasen von Distanzunterricht.
- Es wird um Rücksichtnahme / Verzicht auf Leistungserhebungen am Tag nach dem Faschingsball und ebenso bei Kulturfahrten und Jahrgangsexkursionen der Fachschaft Musik gebeten.
- Wenn in einer Klasse mehrere Schülerinnen und Schüler an einem Nachmittag Förderunterricht haben, soll die Lehrkraft nach Möglichkeit Rücksicht nehmen und Härten vermeiden. Bei Wahlunterricht bittet die Schulleitung um Augenmaß.

Festlegung der Grundsätze der Leistungserhebung nach § 22 Absatz 2 Satz 2 GSO

	5		6		7		8		9		10	
	s	m	s	m	s	m	s	m	s	m	s	m
Deutsch	4*		4		4		3	1	3		3	
Mathematik	4		4		4		3		4		3	
Englisch	4		4		3	1	2**	1	3		3	
Latein			4		4		4		3		3	
Französisch (F2)			4		4		3	1	3		2	1
Französisch (F3)							4		4		2	1
Spanisch							4		3	1	3	
Spanisch spät											4	
Physik							2		2		2	
Chemie (NTG)							2		2		2	

* = davon: eine Schulaufgabe wird ersetzt durch zwei schulinterne Leistungstests

** = Ausnahme im Schuljahr 2022/23 (sonst: 3s und 0m)